



GEMEINDE PREITENEGG

Bezirk Wolfsberg – Kärnten

9451 Preitenegg 5

DVR Nr. 0093963, UID Nr. ATU26018207

Homepage: www.preitenegg.gv.at e-mail: preitenegg@ktn.gde.at



Zahl: 900-2/2021

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Preitenegg vom 15.12.2021, Zl. 900-2/2021 mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	192.300,00
Aufwendungen:	€	- 429.900,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	131.400,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	232.100,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	521.500,00
--	---	------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	- 363.500,00
Auszahlungen:	€	- 447.100,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	83.600,00
---	---	-----------

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Kontoklasse 5) ist innerhalb eines Abschnittes deckungsfähig.
- b) Bei Voranschlagstellen, zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsgemäßer Zusammenhang besteht, sind sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Abschnittes oder Teilabschnittes gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Ansätze, deren Mittelverwendung durch zweckgebundene Mittelaufbringung zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit Ansätze 8500 – 8599) und Betriebe mit Kostendeckungsprinzip (Ansatz 820) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 300.000,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15.12.2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Thomas Seelaus